



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 83.

Sonnabend, den 16. October.

1886.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Archiv-Rath Falkmann hier selbst den Charakter als Geheimen Archiv-Rath zu verleihen.

Detmold, den 14. October 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Fhr. von Richthofen.

Bekanntmachung,

die Bedingung der Ausleihung von Leihkassengeldern betreffend.

Die Gelder der Fürstlichen Leihkasse können bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen ausgeliehen werden:

- 1) an Privatpersonen gegen sichere Hypothek auf Grundstücke.

Die Sicherheit wird regelmäßig als genügend erachtet:

- a. bei Grundstücken innerhalb des 33fachen Betrages des nach dem Gesetze, die Grundsteuer von Liegenschaften betreffend, vom 12. September 1877, festgestellten Katasterreinertrages,
- b. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Landes-Brandversicherungsanstalt oder bei einer auswärtigen, im Lande concessionirten Feuerversicherungsanstalt gegen Feuergefahr versichert sind, wenn der Katasterreinertrag der zugehörigen Grundstücke nicht über 500 Mark beträgt.

Bei einem Katasterreinertrage von 500 Mark bis 1000 Mark einschl. kommt nur ein Viertel der Brandversicherungssumme

der Gebäude in Berechnung, wogegen bei einem Reinertrage über 1000 Mark die Versicherungssumme der Gebäude ganz außer Betracht bleibt;

- 2) an politische, Kirchen- und Schulgemeinden gegen Ausstellung einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten, gerichtlich beglaubigten Schulbuktunde des verfassungsmäßigen Vorstandes;
- 3) der Zinsfuß beträgt bei Darlehen mit und ohne Abtrag 4 Procent.

Detmold, den 1. October 1886.

Fürstliche Leihkasse-Commission.
Pustkuchen.

Bekanntmachung,

Darlehen aus der Landesparkasse betreffend.

Darlehen aus der Landesparkasse werden bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- 1) Gegen Ingrossation auf Grundstücke zu 4 Procent.

Die Sicherheit wird hierbei regelmäßig als genügend erachtet:

- a. bei Grundstücken innerhalb des 33fachen Betrages des nach dem Gesetze, die Grundsteuer von Liegenschaften betreffend, vom 12. September 1877, festgestellten Katasterreinertrages,
- b. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Landes-Brandversicherungsanstalt oder bei einer auswärtigen im Lande concessionirten Feuerversicherungsanstalt gegen Feuergefahr

versichert sind, wenn der Katasterreinertrag der zugehörigen Grundstücke nicht über 500 Mark beträgt.

Bei einem Katasterreinertrage von 500 Mark bis 1000 Mark einschl. kommt nur ein Viertel der Brandversicherungssumme der Gebäude in Berechnung, wogegen bei einem Reinertrage über 1000 Mark die Versicherungssumme der Gebäude ganz außer Betracht bleibt.

- 2) Gegen Hinterlegung von kassenmäßig sichern Werthpapieren als Faustpfand zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent.
- 3) Gegen Verpfändung von andern Werthgegenständen zu 5 Prozent.
- 4) Gegen Handschein, wenn der Anleiher im hiesigen Lande mit hinreichend sichern Grundbesitz angesehen ist, zu 5 Prozent.

Detmold, den 1. Oktober 1886.

Fürstliche Direction der Landessparkasse.

Rußberg.

Im Auftrage Fürstlicher Regierung ist zur öffentlichen Verpachtung der Chausseegelberhebung im Apenkrüge vom 1. Januar k. J. an Termin auf

Freitag, den 29. d. M.,

Morgens 11 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hebung an jeder geeigneten Stelle an der Chaussee zwischen Detmold und Brake stattfinden kann.

Detmold, den 12. October 1886.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Neubourg.

Detmold. An Stelle des verstorbenen Gastwirths Günther zu Stapelage ist zum Standesbeamten des Standesamts „Amt Lage III“ der Nebenlehrer Brand daselbst bestellt worden.

Die Geschäftsstunden sind am Mittwoch und Sonnabend von Nachmittags 1 bis 2 Uhr, an den übrigen Tagen von Morgens 11 bis 12 Uhr.

Detmold, den 13. October 1886.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Neubourg.

Detmold. Die Stelle eines Communalwegaufsehers für die Vogtei Heiden Amts Lage ist alsbald anderweit zu besetzen.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen hier sich zu melden.

Detmold, den 15. October 1886.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Neubourg.

Detmold. In Gemäßheit des § 26 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878 und des § 88 der zu diesem Gesetze erlassenen Anweisung desselben Jahres sind für den Veranlagungsbezirk Detmold, welcher die Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Lipperode, die Stadt Horn und den Flecken Schwalenberg umfaßt, zu der erforderlichen Neuwahl von je 7 Abgeordneten und je 7 Stellvertretern behuf Vertheilung der Gewerbesteuer in den Steuergesellschaften der Classen A II, B I, C und D folgende Termine auf hiesiger Amtsstube angesetzt:

für die Classe A II auf

Montag, den 25. d. M.,

Morgens 10 Uhr,

für die Classe B I auf

Montag, den 25. d. M.,

Morgens 11 Uhr,

für die Classe C auf

Dienstag, den 26. d. M.,

Morgens 10 Uhr,

für die Classe D auf

Dienstag, den 26. d. M.,

Morgens 11 Uhr.

Die betreffenden Gewerbesteuerpflichtigen werden zu diesen Wahlterminen unter der Warnung hierdurch geladen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezw. ihre Stimmen Abgebenden gültig vorgenommen und, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht, oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird.

Detmold, den 13. October 1886.

Die Veranlagungsbehörde für die Gewerbesteuer.

Neubourg.

Der von Fürstlicher Regierung pro 1886 ausgeschriebene außerordentliche Brandkassenbeitrag zu 50 Prozent wird von den Hausbesitzern des Stadtgebietes Lemgo von Montag, den 18. bis Sonnabend, den 23. d. M., morgens von 8 bis 12 Uhr, auf hies. Ballhause gehoben werden.

Lemgo, den 11. October 1886.

Der Magistrat.
Dr. Göland.

Bekanntmachung in Grundbuchsachen der Bauerschaft Dettern-Bremke.

Beantragtermäßen sind durch das am 9. d. M. erlassene Ausschlußurtheil die nachfolgenden Urkunden für kraftlos erklärt und ist deren Löschung im Hypothekenbuche erfolgt:

1. des Colons Windmeier Nr. 1: für Gottlieb Schlüter zu Dohletrup vom 8. April 1840 über 375 M.;
2. des Colons Hollmann Nr. 5: für die fünf Geschwister des Colons Friedrich Hollmann vom 3. October 1843 über die Stättebrautschäße;
3. des Colons Uthmeier Nr. 21: für die Amtsgemeinde zu Lage vom 11. Januar 1853 über 3000 M. Dienstcaution des Amtsgemeindekasse-Rendanten.

Ferner wird zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht, daß die Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 am 25. September d. J. in der Bauerschaft Dettern-Bremke in Wirksamkeit getreten sind.

Detmold, 9. October 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
W. Piderit.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Witwe Messerschmieds A. Rieß hiersebst soll der letzteren Grundbesitz, bestehend aus dem zu 5900 M. zum Brandcataster abgeschätzten Wohnhause A. Nr. 48 an der Schülerstraße hiersebst, nebst Hofraum im Termine den

4. November c., Morgens 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes meistbietend verkauft werden.

Lage und Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage zuvor auf der Gerichtsschreiberei (Nr. 6) zur Einsicht aus.

Im vorangesezten Termine sind Realrechte an den Grundbesitz bei Meidung des Verlusts dem Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelder bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 22. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Arbeiter Friedrich Niebuhr hiersebst ist die in der Bekanntmachung vom 26. August cr. — cf. Nr. 70 und 71 des Amtsblatts — angedrohte Ausschließung nicht angemeldeter Ansprüche erkannt.

Detmold, 14. October 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Lemgo. In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Bavenhausen betr., sind diejenigen, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, mit solchen dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß ausgeschlossen. Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bzw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche erfolgt.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheile gemäß die Ausschließung der nach § 18 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Lemgo, den 22. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Brandes.

Das Grundvermögen des Schuhmachers August Langemann Nr. 254 hiersebst, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 254 und 3 ha 22 ar 33 □m Garten- und Ackerland — eingetragen unter 293 der Gebäudesteuerrolle und Art. Nr. 241

der Grundsteuer-Mutterrolle — soll im Wege der Zwangsvollstreckung am

Mittwoch, den 24. November d. J.,
Morgens 10 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

In obigem Termine sind dingliche Rechte an die vorbezeichneten Liegenschaften und Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus den Kaufgeldern bei Meidung des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber bzw. des Ausschlusses von der Masse anzumelden.

Der Zuschlag erfolgt bei einem $\frac{2}{3}$ des Tagats übersteigenden Gebote, und können Tage und Verkaufsbedingungen vom 1. November c. an auf der Gerichtsschreiberei I eingesehen werden.

Blomberg, den 7. October 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
J. A.
Ernst.

Aufgebot.

Nach Beendigung der Vorarbeiten für Anlegung des Grundbuchs in der Gemeinde Wellentrup werden in Gemäßheit des § 22 des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze nebst Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Gemarkung Wellentrup das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 15. Juni 1886 beginnt und mit dem 15. Febr. 1886 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derselben, bezw. Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der vorhandenen Beweisurkunden hier anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung, gegen welche

eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 31. Mai 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Lage. Die Vormünder der Fulhage'schen Mündel hies. haben den Nachlaß der verst. Witwe Fulhage von hier nur mit der Wohlthat des Inventars angetreten. Antragsmäßig werden daher Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus demselben zu haben verneinen, aufgefordert, solche im Termine

Donnerstag, 25. November 1886,
Morgens 10 Uhr,

hier anzumelden und klar zu stellen, widrigenfalls sie später damit nur noch insoweit berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Lage, 23. September 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Die Verwerthung der Masse im Konkurse der Wittwe Wind hies. ist geschehen. Auf die angemeldeten Forderungen der Gläubiger in der VI. Rangklasse zu 4167 Mark 94 Pfg. fallen 1584 Mark 27 Pfg. (38 Procent) und soll die Vertheilung dieser Gelder geschehen, wenn in dem von Fürstlichem Amtsgerichte Lage auf den 3. f. M. angesetzten Schlußtermin Einwendungen gegen das auf hiesiger Gerichtsschreiberei niedergelegte Schlußverzeichnis nicht erhoben werden.

Lage, den 14. October 1886.

A. Hanke,
Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

Verlegt ist:

Der Postsecretair Bastian von Berlin
nach Lemgo.

Minden (Westf.), 13. October 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Tybusch.

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom
25. v. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen
Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn
Finanz-Ministers

I. das Königliche Haupt-Steuer-Amt
zu Iserlohn, neben den Befugnissen,
welche allgemein den Haupt-Steuer-Aemtern
zustehen, die Befugniß zur:

1. Ausfertigung von Begleitscheinen I über
die für den Fabrikanten Moritz Rib-
bert zu Hohen-Limbürg zum Ver-
drucken unter der Bedingung der Wieder-
ausfuhr eingehenden und nach der Ver-
arbeitung wieder auszuführenden baum-
wollenen Zeugwaaren;
2. Erledigung von Begleitscheinen I und II
im Zollverkehr;
3. Erledigung von Begleitscheinen I und II
über inländisches Salz;
4. Ausfertigung von Versendungscheinen
I und II und Erledigung von Versen-
dungscheinen II über inländischen Taback;
5. Ausfertigung von Musterpässen über
Gegenstände des freien Verkehrs;
6. Abfertigung im Eisenbahnverkehr:
 - a. Waaren-Ein- und Ausgang (§§ 63
und 66 bis 71 des Vereinszoll-
gesetzes),
 - b. Wiederanlegung des amtlichen Ver-
schlusses bei Verschlußverletzungen

(§ 96 des Vereinszollgesetzes und § 27
des Eisenbahn-Regulativs),

c. Abfertigung der unter Eisenbahn-
wagen-Verschluß eingehenden Begleit-
scheingüter;

7. Abfertigung des mit dem Anspruch auf
Steuervergütung ausgehenden Tabacks
und Zuckers, des letzteren ohne die Be-
fugniß zur Polarisation;

8. Erhebung von Uebergangsabgaben sowie
Ausfertigung und Erledigung von Ueber-
gangsscheinen; —

II. das Königliche Steuer-Amt I zu
Arnsberg die Befugniß zur:

1. Erledigung von Begleitscheinen I über
das daselbst für den Mattenfabrikanten
Christoph Anhalt zu Münster eingehende
Kotosgarn;
2. Erledigung von Begleitscheinen II im
Zollverkehr;
3. Ausfertigung von Versendungscheinen
I und II und Erledigung von Versen-
dungscheinen II über inländischen Taback;
4. Ausfertigung von Musterpässen über
Gegenstände des freien Verkehrs;
5. Wiederanlegung des amtlichen Ver-
schlusses bei Verschlußverletzungen im
Eisenbahnverkehr (§ 96 des Vereinszoll-
gesetzes und § 27 des Eisenbahn-Re-
gulativs);
6. Abfertigung des mit dem Anspruch auf
Steuervergütung ausgehenden Tabacks;
7. Erhebung von Uebergangsabgaben sowie
Ausfertigung und Erledigung von Ueber-
gangsscheinen

vom 1. October 1886 ab erhalten hat.

Münster, den 7. October 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Steinkopff.

Kornpreise für den Monat Oktober 1886.

(Nachtrag zu Nr. 79 des Amtsblattes.)

Horn: 100 Pfd. Weizen 8 M. 25 Pf., den Neuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 M.
13 Pf., den Neuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., den Neuschffl.
zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 45 Pfd., 100 Pf.
Rauhfutter 6 M. 75 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd.

